



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Stand: Oktober 2021

Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung

1. Vorbemerkung

Prüflinge, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO) vom 2. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 245, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2014, GVBl. LSA S. 263) geprüft werden, haben in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung gemäß § 53 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 JAPrVO drei Prüfungsgespräche unter Berücksichtigung der Schlüsselqualifikationen i.S. des § 9 Abs. 5 Satz 1 JAPrVO zu absolvieren.

2. Ladung zur mündlichen Prüfung

Eine Ladungsfrist gibt es nicht. Sie erhalten aber im Regelfall etwa 2 Wochen vor dem Prüfungstag eine Ladung, aus der sich der Prüfungstermin und -ort, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die von diesen geprüften Rechtsgebiete sowie – im Regelfall – auch der Termin und Ort des Vorstellungsgespräches bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ergeben.

3. Ablauf der Prüfungsgespräche

Die mündliche Prüfung gliedert sich gem. § 21 Abs. 1, 4 JAPrVO in drei Abschnitte. Sie besteht aus jeweils drei Prüfungsgesprächen in den Pflichtfächern (Zivilrecht mit zivilrechtlichen Nebengebieten - Handels-/Gesellschafts- und Arbeitsrecht -, Strafrecht und Öffentliches Recht, jeweils nebst Prozessrecht) von 20 Minuten Dauer je Prüfling. Der Prüfungsausschuss wird angemessene Pausen vorsehen. Die Reihenfolge der Gespräche ist beliebig. Sie wird Ihnen zu Beginn der Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

4. Hilfsmittel

Alle für die mündliche Prüfung nach Maßgabe der AV des MJ vom 21. April 2004, JMBl. LSA S. 121, i.d.F. der Änderungs-AV vom 13. September 2005, JMBl. LSA S.333, der Änderungs-AV vom 2. März 2006, JMBl. LSA S. 41 und der Änderungs-AV vom 7. April 2009, JMBl. LSA S. 91, - Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen - zugelassenen Hilfsmittel sind von den Kandidaten selbst mitzubringen. Reservegesetze werden nicht zur Verfügung gestellt.

5. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 5 JAPrVO geben die Prüfungsausschüsse im Anschluss an die mündliche Prüfung den Prüflingen ihre Entscheidung mündlich bekannt. Eine Begründung des Ergebnisses erfolgt nur auf Verlangen.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Halberstädter Str. 8 (Eingang Nordost)

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ljpa.sachsen-anhalt.de

im Oktober 2021